

Allgemeine Ausstellungsbedingungen für Veranstaltungen der pe+a Agentur GmbH Cottbus

Fassung vom 14.06.2011 / REISEN-FREIZEIT-CARAVAN-BOOT / FIT+GESUND Cottbus

1. Veranstalter

Veranstalter ist die pe+a Agentur GmbH, Goyatzter Str. 7, 03044 Cottbus

2. Anmeldung

- 2.1. Die Anmeldung zur RFCB / F+G in der Messe Cottbus der pe+a Agentur GmbH erfolgt grundsätzlich mit dem zur Veranstaltung gehörenden Anmeldeformular oder einem Angebot.
- 2.2. Mit der Anmeldung erkennt der Anmelder die Ausstellungsbedingungen in allen Teilen an.
- 2.3. Durch die Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Anmelder die gesetzlichen, arbeits- und feuerwehrrechtlichen Vorschriften sowie die Hausordnung der Messe Cottbus an.

3. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

- 3.1. Der Vertrag kommt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters (Zulassung od. Rechnung) zu Stande. Hierbei genügt die einfache Mitteilung per Fax oder E-Mail.
- 3.2. Über Zulassung und Platzeinteilung entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung.
- 3.3. Der Veranstalter kann die Veranstaltung auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.
- 3.4. Das Ausstellungsangebot ergibt sich grundsätzlich aus der Nomenklatur und dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann - auch während der Veranstaltung - ausgeschlossen werden. Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Aussteller bleiben unberührt.
- 3.5. Der Veranstalter kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie von der Zahlung der Standmiete abhängig machen.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

- 4.1. Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, erfolgt eine Erstattung der gezahlten Standmiete nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 50 %. Zusätzliche kostenpflichtige Nebenkosten sind in voller Höhe fällig.
- 4.2. Der Veranstalter kann aus nachweislich zwingenden Gründen eine Veranstaltung absagen, verkürzen oder verlegen. Im Falle der Verlegung kann der Aussteller schriftlich eine Entlassung aus dem Vertrag beantragen, wenn sich eine Terminüberschreitung für ihn mit einer anderen bereits fest gebuchten Veranstaltung ergibt. Im Falle einer Verkürzung der Veranstaltung ist keine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Eine Ermäßigung der Standmiete kann nicht gewährt werden. Schadenersatzansprüche sind für beide Teile in jedem Falle ausgeschlossen.

5. Miete und Kosten

- 5.1. Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular und den Nachbestellformularen zu entnehmen.
- 5.2. Preise für Serviceleistungen, die nicht enthalten sind, können jederzeit beim Veranstalter erfragt werden und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern bedürfen zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen. Für alle Bestellungen auf dem Anmeldeformular oder folgenden Bestellformularen gelten ebenfalls die Allg. Ausstellungsbedingungen.
- 5.3. Die enthaltenen Mietpreise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung.
- 5.4. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt..
- 5.5. Die Mietgegenstände (Systemstände und Möbel) dürfen in keiner Art beschädigt werden.
- 5.6. Leihmöbel sind am Abend des letzten Veranstaltungstages auszuräumen und zu übergeben. Für im Mietmobiliar liegende gelassene Gegenstände des Ausstellers wird keine Haftung übernommen.
- 5.7. Der Mieter haftet für Schäden und Verluste von der Anlieferung bis zur Rückgabe, auch wenn er den Stand schon verlassen hat. Fehlendes oder beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

6. Standvermietung

- 6.1. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist unerheblich, Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 6.2. Der Aussteller erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich erfolgen.
- 6.3. Die Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen. Dafür ist das Einverständnis des Ausstellers erforderlich.
- 6.4. Nach Ablauf der genannten Fristen sind Reklamationen nicht mehr möglich. Die Lage des Standes oder Änderungen gelten als anerkannt.
- 6.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen in der Anordnung des Ausstellungsgeländes, der Ein- und Ausgänge vorzunehmen. Ansprüche durch den Aussteller bestehen nicht.

7. Mitaussteller, Untervermietungen, Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände

- 7.1. Ausstellern ist es ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen.
- 7.2. Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers wird die Mitausstellergebühr (siehe Anmeldeformular) fällig. Der Mitaussteller ist im Katalog/Online- oder Print bzw. Messezeitung vertreten und hat einen Anspruch auf das Werbepaket.
- 7.3. Die ungenehmigte Weitervermietung berechtigt den Veranstalter, 50% der Standmiete zusätzlich zu verlangen, sofern nicht die Räumung der Fläche, die durch den Untermieter belegt ist, erforderlich ist.
- 7.4. Ist ein Stand gemeinsam an mehrere Aussteller vermietet, haftet jeder von

Ihnen als Gesamtschuldner. Bei Gemeinschaftsständen ist dem Veranstalter ein Bevollmächtigter bekannt zu geben. Dieser gilt als Verhandlungspartner und Mitteilungen an ihn gelten für alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes.

- 7.5. Bei Abmeldung von Mitausstellern entsteht eine Bearbeitungsgebühr pro Mitaussteller von 30,- € zzgl. MwSt..

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Aussteller erhalten nach der Zulassung eine Rechnung. Auf dieser ist entsprechend dem vermerkten Datum (14 Tage nach Rechnungsdatum) eine Anzahlung in Höhe von 50% zu leisten. Die restlichen 50% sowie etwaige Nachberechnungen sind bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort und in voller Höhe fällig. Generell gilt, dass alle Zahlungen bis 10 Tage vor Messebeginn beglichen sein müssen. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale von 5,00 € berechnet. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist.
- 8.2. Vom Datum des Verzuges an werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB berechnet. Der Verzug setzt ein mit Ablauf des Tages, der als letzter Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist.
- 8.3. Hat der Veranstalter von seinem Recht zur Aufhebung des Vertrages gemäß Ziffer 9.2. keinen Gebrauch gemacht und hat der Anmelder seine Zahlungsverpflichtungen bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung nicht voll erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, nachdem er dies dem Anmelder 3 Tage vorher angezeigt hat und dieser einen Tag vor der Weitergabe seine Zahlungsverpflichtungen nicht voll erfüllt hat. In diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung des Anmelders bestehen.
- 8.4. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag kann der Veranstalter an den eingebrachten Ausstellungsständen des Mieters - Pfandrecht geltend machen. Entstehen dadurch Kosten, z.B. durch Lagerung oder Transport der Waren nach Zahlung durch den Aussteller, so werden diese Beträge dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9. Rücktritt

- 9.1. Die schriftliche Vertragsbestätigung (Zulassung oder Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung ist bindend. Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten.
- 9.2. Stimmt der Veranstalter einer einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, so ist dies nur nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% des Vertragswertes möglich. Bei Rücktritt nach dem 01.12.2011 ist der Rechnungsbetrag/Vertragswert in voller Höhe zu entrichten.
- 9.3. Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die vollständige Mietzahlung nicht bis zum per Rechnung übermittelten Zahlungsziel und trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht eingegangen ist, oder der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist. In diesem Fall ist die volle Standmiete zu entrichten, auch wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Vertragswert sind die Standmiete und die Nebenkosten. Erfolgt keine Belegung wird die Gestaltung auf Kosten des Mieters/Ausstellers vorgenommen.

10. Gestaltung des Standes

- 10.1. Die im Bestellformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich ohne Trennwände und ohne Teppich. Ausgenommen ist der auf der Anmeldung angebotene Kompletstand. Als Standfläche sind nur volle m²-Standfläche annietbar.
- 10.2. Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmenzeichen können diese Höhe um max. 40 cm überschreiten.
- 10.3. 2-geschossige Stände bedürfen der Genehmigung des Veranstalters - die Standmiete erhöht sich um 30%.
- 10.4. Der Einsatz von eigenen Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Der Veranstalter kann vor Beginn der Veranstaltung eine maßstabsgerechte Skizze fordern. Gegebenenfalls beauftragte Aufbaufirmen sind dem Veranstalter bekannt zu machen. Es dürfen nur Materialien mit dem Zertifikat B1 (Schwer entflammbar) eingesetzt werden. Der Veranstalter kann nicht genehmigte Ausstellungsstände ändern oder entfernen lassen, gegebenenfalls auf Kosten des Ausstellers. Muss ein Stand aus diesen Gründen geschlossen werden, ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz nicht gegeben.
- 10.5. Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Ausstellers am Stand anzubringen.
- 10.6. Jeder Aussteller hat die Pflicht den Stand mit Teppich und Trennwänden zum Nachbar auszustatten. Auch für Aussteller im Gastronomiebereich sowie für Fahrzeuge jeder Art ist es Pflicht auf dem gesamten Stand Teppich auszulegen.

11. Ausstellungsgegenstände

- 11.1. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgegenstände entfernt werden, die sich als störend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgegenstände mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Mieters/Ausstellers.
- 11.2. Der Direktverkauf ist gestattet. Die Ausstellungsgegenstände sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Verkauf von Lebensmitteln an die Besucher bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter.

12. Technische Installationen

- 12.1. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung geht zu Lasten des Veranstalters. Bei Veranstaltungen, die in einer Halle stattfinden, ist mit Schwankungen der Temperatur zur normalen Zimmertemperatur zu rechnen. Ansprüche gegen den Veranstalter ergeben sich daraus nicht.
- 12.2. Sämtliche Installationen auf der Veranstaltung dürfen nur vom Veranstalter bzw. von durch ihn zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht genügen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Mieters/Ausstellers entfernt werden. Für Schäden durch nicht durch den Veranstalter ausgeführte Installationen haftet der Aussteller.
- 12.3. Die geltenden Konditionen für technische Anschlüsse sind dem Bestellformular zu entnehmen. Die Nutzung von anderen Anschlüssen und Installationen als der standeigenen ist nicht gestattet. Eine Untervermietung standeigener Anschlüsse an andere Aussteller ist ebenfalls untersagt.
- 12.4. Für Schwankungen oder Unterbrechungen der Versorgung mit Strom, Wasser, Gas oder Druckluft haftet der Veranstalter nicht.

13. Aufbau, Befahren der Halle, Anfahrt, Parken und Kautio

- 13.1. Der Aufbau der Stände ist nur innerhalb der dafür angegebenen Zeiten möglich (siehe Technische Unterlagen). Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb dieser Zeit fertig zu stellen.
- 13.2. Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zur Fertigstellung des Standbaus vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu begleichen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 13.3. Beim Aufbau ist der Veranstalter vor Ort und unter der Tel.-Nr. 01 72-3 70 56 60 durchgängig erreichbar.
- 13.4. Bei Nichtanreise des Ausstellers bleiben die Forderungen aus der Vertragserfüllung an ihn bestehen. Entstehende Mehraufwand wie Umplanungen und Dekorationen werden zusätzlich berechnet.
- 13.5. Bestellte Mietmöbel sind auf Zustand zu prüfen, Mängel sind sofort anzuzeigen. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Besteller.
- 13.6. Mit den Technischen Unterlagen erhalten Sie eine Skizze der Messe Cottbus mit allen markierten Eingängen, Toren und Fahrstühlen. Alle Zugänge müssen sofort nach der Be- oder Entladung geräumt werden. Das gilt auch für alle Zugänge der Messehallen. Die Umfahrung ist in jedem Fall freizuhalten. Aus organisatorischen Gründen ist die Aufenthaltsdauer an den Zugängen mit PKW oder LKW während des Aufbaus auf die Zeit des Auf- und Abladens begrenzt. Danach ist die Umfahrung sofort zu räumen und die Fahrzeuge sind auf den Parkplätzen abzustellen. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten! Die Ausladezeit ist auf 4 Stunden begrenzt. Eine Kautionsregelung in Höhe von 50 € tritt bei Überschreitung in Kraft.
- 13.7. Für die Aussteller stehen während der Messe die Parkplätze direkt auf dem Messegelände kostenpflichtig zur Verfügung.

14. Ausweise

- 14.1. Aussteller erhalten mit den Technischen Unterlagen ein Bestellformular für die Ausstellerausweise. Nur bei fristgerechter Rücksendung erhält der Aussteller oder Mitaussteller personalisierte Ausstellerausweise. Die Anzahl der Ausweise richtet sich nach der Standgröße – unter 9m² 1 Ausweis, bis 12 m² 2 Ausweise, für jede weiteren 10 m² 1 Ausweis. Aussteller aus dem Bereich Camping, Caravan und Boote bekommen je 50 m² 3 Ausweise!
Gemeldete Mitaussteller erhalten pauschal 2 Ausweise.
Zusätzliche Ausweise sind kostenpflichtig. Die Ausweise werden den Ausstellern an die angegebene Adresse oder im Messebüro nach vollständiger Bezahlung aller offenen Forderungen ausgehändigt.
- 14.2. Die Ausstellerausweise berechtigen in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes. Bei Verlust erfolgt kein kostenfreier Ersatz.

15. Betrieb des Standes

- 15.1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt zu haben.
- 15.2. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Ausstellungsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern berechtigen den Veranstalter zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 15.3. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung mit sich bringen können, bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter (z.B. Aktionen, Lautsprecheranlagen, Lichtanlagen etc.). Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven ist nur innerhalb des Standes gestattet.
- 15.4. Für die allgemeine Reinigung des Geländes sorgt der Veranstalter. Die Reinigung der Stände erfolgt durch die Aussteller, ausgenommen er hat die Dienstleistung Standreinigung bestellt. Der Aussteller muss Müll vermeiden und unvermeidlichen Abfall trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.
- 15.5. Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen diese Vorschriften, kann der Veranstalter nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 300,00 €/Tag geltend machen.

16. Abbau

- 16.1. Der Abbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der angegebenen Abbauzeiten zu erfolgen (siehe Technische Unterlagen).
- 16.2. 300,00 Euro Strafe werden erhoben, wenn der Aussteller seinen Stand aus Gründen, die ausschließlich seiner Sphäre zuzuordnen sind, schuldhaft vor Beendigung der Ausstellung verlässt und den Abbau der Ausstellungsgegenstände veranlasst.
- 16.3. Wenn der Veranstalter gem. Ziff. 8.4. sein Pfandrecht für die Ausstellungsstücke geltend gemacht hat, dürfen diese nicht vom Stand entfernt werden.
- 16.4. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen oder einzulagern, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

16.5. Beschädigungen des Bodens oder der Wände sind einwandfrei zu beheben, ansonsten werden diese Arbeiten durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

16.6. Für nach Ablauf der Abbauzeit nicht entfernte Stände oder Gegenstände gilt, dass der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers entfernt und einlagert, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

17. Haftung, Versicherung, Bewachung

- 17.1. Die allgemeine Bewachung der Messe Cottbus erfolgt durch den Veranstalter. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch während der Auf- und Abbauzeit, ist der Aussteller verantwortlich.
- 17.2. Der Veranstalter haftet nur für Schäden durch eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 17.3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, der Auf- und Abbauzeiten oder des An- und Abtransportes aufgetretener Schäden oder Verluste an Standaufbauten oder Schaugut.
- 17.4. Die Kosten einer Versicherung für Ausstellungsgut und Haftpflicht werden vom Aussteller getragen.
- 17.5. Der Eintrag im Onlinekatalog ist im Werbepaket inklusive. Für fehlerhafte Einträge wird seitens des Veranstalters keine Haftung übernommen.

18. Sonstiges

- 18.1. Für den Ausschank von Getränken und Lebensmitteln – außer für Gratisproben – ist beim Ordnungsamt die Genehmigung einzuholen. Die damit in Verbindung stehenden Gebühren und Steuern trägt der Mieter/Aussteller.
- 18.2. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten (auch das Einstellen von Kfz mit gefülltem Tank) und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
- 18.3. Spätestens 2 Stunden nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit müssen die Aussteller das Gelände verlassen haben.

19. Fotografieren, Filmen

- 19.1. Gewerbetreibendes Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.
- 19.2. Der Veranstalter ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Ansprüche aus dem Urheberrecht.

20. Absprachen und Stillschweige Klausel

- 20.1. Mündliche Abmachungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.
- 20.2. Über den Inhalt des Vertrages vereinbaren die Vertragspartner Stillschweigen. Bei Verletzungen besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Ansprüche auf Schadensersatz.

21. Verwirkung

Verwirkt sind Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cottbus.

Der Gerichtsstand Cottbus wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.